

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4177**

A12



BBK Landesverband NRW e.V., Mathiasstr. 15, 50676 Köln, [www.bbk-landesverband-nrw.de](http://www.bbk-landesverband-nrw.de), [kontakt@bbk-landesverband-nrw.de](mailto:kontakt@bbk-landesverband-nrw.de)

An den Landtagspräsidenten André Kuper  
sowie Ausschuss für Kultur und Medien



Landtag NRW  
Postfach 101343  
Düsseldorf

Köln, den 16. August 2021

#### **STELLUNGNAHME DES KULTURRATS NRW – KULTURGESETZBUCH**

Sehr geehrter Herr Kuper, sehr geehrte Mitglieder des Landtages,

gerne nimmt der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Landesverband NRW die Gelegenheit wahr, sich zum **Regierungsentwurf des Kulturgesetzbuches** zu äußern. Wir begrüßen das Gesetzesvorhaben. Es aktualisiert das Kulturfördergesetz und bietet die Chance bisherige Ungereimtheiten aufzulösen, wie zum Beispiel die landeseigene Aufgabe § 32 Kunst und Bau.

Um eine tatsächliche Verbesserung herbeizuführen, müssen aber noch die konkreten Regelungen zeitnah mit der bereitliegenden Richtlinie verabschiedet werden. Einige Felder der Kulturpolitik, die leider besonders die Bildende Kunst betreffen, empfinden wir bisher als nicht ausreichend behandelt. Dazu unterbreiten wir im Folgenden Vorschläge.

Besonders betonen möchten wir, dass unserer Ansicht nach die Kultursparte der Bildende Kunst im Regierungsentwurf nicht angemessen Erwähnung findet und leider die bisher im „KFG“ bestehenden Unschärfen für diese Sparte nicht geklärt werden. Unsere Vorschläge zielen auf stärker differenzierte Darlegungen mit selbstverpflichtenden Aussagen des Landes. Unsere konkreten Formulierungsvorschläge zum Kulturgesetzbuch sind mit dem Kulturrat und der neuen Vereinigung der Kunstvereine abgestimmt und so stimmt die tabellarische Aufstellung der Vorschläge überein.

Im Falle von § 37 (Visuelle Künste) sind wir mit den Vertreter\*innen der Filmkultur und der Medienkunst überein gekommen, dass die zusammenfassende Darstellung aufgegeben werden sollte zugunsten von Einzelbetrachtungen der Filmkultur, der Medienkunst und Bildenden Kunst als neue § 37, 38 und 39. Die Strukturen der Szenen und die Anforderungen an diese sind zu verschieden. Ob es bei dieser Einzelbetrachtung und Reihenfolge bleiben muss, ist aus unserer Sicht zweitrangig gegenüber unseren inhaltlichen Vorschlägen. Unsere abgestimmten Textvorschläge finden sich in nachstehender Tabelle.

Inhaltlich unterbreitet der BBK-NRW sowie die Sektion Bildende Kunst im Kulturrat NRW den dringenden Vorschlag, zukünftig im Kulturgesetzbuch die Bildende Kunst eindeutig in ihrer Gesamtheit von Künstlerschaft, Kunstvereinen, „Freier Szene“ bis zu Museen zu verstehen und nicht auf Einzelkünstler\*innen zu beschränken. Damit würde die bisherige Unschärfe in der Förderung der „Freien Szene“ korrigiert und die Bildende Kunst wäre in das „Gesamtkonzept Freie Szene“ einzuarbeiten. So kann die Bildende Kunst eine systematische Förderung, Stärkung und Professionalisierung auch in ihren Strukturen, Netzwerken und anderen Formaten der „Freien Szene“ erfahren, wie bisher schon die Darstellenden Künste und Musik. Dies käme indirekt auch den Einzelkünstler\*innen zugute.

Wir begrüßen es besonders, dass das Kulturgesetzbuch in § 22 den Erlass von allgemeinen Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 14 bis 21 vorsieht, die „so zu gestalten [sind], dass das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird [...]“. Wir sehen auf dem Gebiet der unbürokratischen und einfachen Verfahrensweise einen großen Handlungsbedarf und hoffen, dass der Landtag die Landesregierung mit der unmittelbaren und dringenden Umsetzung beauftragt.

In der tabellarischen Aufstellung der Vorschläge finden Sie in der mittleren Spalte in roter Type unsere Ergänzungen und Korrekturen, in der rechten Spalte die Begründungen hierzu. Ebenfalls in die rechte Spalte tragen wir in roter Schrift Ergänzungsvorschläge für die Begründung des Gesetzes ein. In der Fußnote zur Tabelle finden Sie schließlich unsere Anmerkungen zur nötigen Haushaltshinterlegung einzelner Aussagen im Regierungsentwurf.

Insgesamt freuen wir uns, dass nach einem konstruktiven Dialog zwischen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und Kulturrat NRW ein Regierungsentwurf vorliegt, der in der Lage ist, der Kulturpolitik und Kulturförderung der künftigen Jahre einen Regelungsrahmen zu geben, sofern unsere wenigen Vorschläge noch eingearbeitet werden.

Von besonderer Bedeutung wird es sein, den Kulturhaushalt weiterhin wesentlich zu erhöhen, damit es auch hinreichend Kulturförderung gibt, die durch das Kulturgesetzbuch geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Friederike van Duiven  
Vorsitzende



§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
3	<p><b>Kulturelles Leben und Kulturförderung</b></p> <p>(4) Die Förderung des kulturellen Lebens kann durch den Unterhalt und die Förderung öffentlich zugänglicher und nutzbarer Einrichtungen, insbesondere von Archiven, Bibliotheken, Museen, Theatern, Konzerthäusern, soziokulturellen Zentren, der Freien Szene aller Sparten, Festivals, Filmhäusern und -werkstätten, Filmclubs, Kunstvereinen, Werk- und Kunsthäusern, Literaturhäusern, künstlerisch ausgerichteten Spielstätten, Musikclubs sowie von vergleichbaren Orten der künstlerischen Betätigung und Vermittlung kultureller Bildung und von Musik- und Kunstschulen gewährleistet werden. Hinzu kommt die Förderung konkreter Vorhaben und Projekte sowie natürlicher und juristischer Personen</p>	<p><b>Kulturelles Leben und Kulturförderung</b></p> <p>(4) Die Förderung des kulturellen Lebens kann durch den Unterhalt und die Förderung öffentlich zugänglicher und nutzbarer Einrichtungen, insbesondere von Archiven, Bibliotheken, Museen, Theatern, Konzerthäusern, soziokulturellen Zentren, der Freien Szene aller Sparten, Festivals, Film<b>büros</b>, -häusern und -werkstätten, Filmclubs, Kunstvereinen, Werk- und Kunsthäusern, Literatur<b>büros und</b> -häusern, künstlerisch ausgerichteten Spielstätten, Musikclubs sowie von vergleichbaren Orten der künstlerischen Betätigung und Vermittlung kultureller Bildung und von Musik- und Kunstschulen gewährleistet werden. Hinzu kommt die Förderung konkreter Vorhaben und Projekte sowie natürlicher und juristischer Personen</p>	<p>Filmbüros und Literaturbüros sind für die kulturelle Infrastruktur so wesentlich, dass sie hier mit genannt werden sollten.</p>
6	<p><b>Digitalisierung und Digitale Kultur</b></p> <p>(3) Digitale Angebote vermitteln einen einfachen und niederschweligen Zugang zu Kunst und Kultur, sie verändern die ästhetische Wahrnehmung und das Erleben von Kunst. Sie ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige kulturelle Teilhabe und fördern durch sachkundige Hilfestellungen und die Vernetzung mit weiteren Angeboten und Dienstleistungen die Aneignung und das Verständnis künstlerischer und kultureller Inhalte. (...)</p>	<p><b>Digitalisierung und Digitale Kultur</b></p> <p>(3) <b>Das Land fördert und unterstützt die Schaffung von Strukturen, um einfache und niederschwellige digitale Angebote zu ermöglichen.</b> Diese verändern die ästhetische Wahrnehmung und das Erleben von Kunst. Sie ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige kulturelle Teilhabe und fördern durch sachkundige Hilfestellungen und die Vernetzung mit weiteren Angeboten und Dienstleistungen die Aneignung und das Verständnis künstlerischer und kultureller Inhalte. (...)</p>	<p>Die Beschreibung der Wirkungsweise der digitalen Angebote sollte mit einer Selbstverpflichtung des Landes verbunden werden. Diese sollte aus unserer Sicht und angeregt durch den Deutschen Bühnenverein den Fokus auf das Schaffen günstiger Strukturen für die Angebote richten.</p>
7	<p><b>Kulturelle Bildung</b></p> <p>(2) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern</p>	<p><b>Kulturelle Bildung</b></p> <p>(2) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen</p>	<p>Die kunstpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind – etwa in den Sparten Theater, Tanz und Musik – sind wichtige Akteure der kulturellen Bildung und sollten im Fokus des</p>

	zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Eine besondere Rolle nehmen dabei die Künstlerinnen und Künstler ein, die über Angebote der außerschulischen Bildung und der Erwachsenenbildung den Zugang zu und die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fördern. (...)	und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Eine besondere Rolle nehmen dabei die Künstlerinnen und Künstler <b>sowie die kunstpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> ein, die über Angebote der außerschulischen Bildung und der Erwachsenenbildung den Zugang zu und die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fördern. (...)	Kulturgesetzbuches stehen.
<b>8</b>	<p><b>Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen</b></p> <p>(1) Ziel der Landesförderung ist es, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kultur und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen.</p>	<p><b>Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen</b></p> <p>(1) Ziel der Landesförderung ist die <b>Sicherung und Weiterentwicklung des Kulturlebens in ländlichen Räumen mit Prioritäten auf Bildung, auf Zielgruppengewinnung und auf der Begegnung der Menschen.</b></p> <p>(2) Das Land unterstützt <b>Einrichtungen der Kulturpflege in ländlichen Räumen.</b></p> <p>(3) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kultur und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen.</p> <p>(4) Das Land initiiert und unterstützt <b>nachhaltige Mobilitätskonzepte in ländlichen Räumen unter Berücksichtigung von § 13 (4).</b></p> <p>(5) Das Land unterstützt den <b>Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen in ländlichen Räumen mit dem urbanen Raum.</b></p> <p>(6) Das Land fördert das <b>Entstehen und Bestehen von Kooperationen zwischen Einrichtungen der Kulturpflege und der freien Szene mit anderen Institutionen in ländlichen Räumen und setzt dabei die Priorität auf Kulturelle Bildung, auf Audience Development, bürgerschaftliches Engagement und auf die Stärkung von Netzwerken.</b></p>	<p>Wir schlagen vor, § 8 (1) in leicht abgewandelter Form nach § 14 zu verlagern, da der thematische Fokus auf Kooperationen liegt.</p> <p>Mobilitätskonzepte sind wesentlich für die Teilhabe an den kulturellen Angeboten. Sie können etwa das Abstimmen von Veranstaltungszeiten verschiedener Orte, den Einsatz von Kulturbussen etc. beinhalten. Die Förderung der Mobilität selbst betrifft andere Ressorts und verweist damit auf § 13 (4).</p>

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
14	<p><b>Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte</b></p> <p>(3) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.</p> <p>(4) Unabhängig vom Hauptnutzungszweck können Häuser für Kultur und Begegnung (Dritte Orte) verschiedenen Sparten der Kultur in Verbindung mit der Weiterbildung gewidmet sein, um in der Vielfalt der Regionen, vor allem auch in ländlichen Räumen, ein möglichst breites Kultur-, Kunst- und Bildungsangebot zu ermöglichen. Der Aufbau dieser Dritten Orte wird vom Land gefördert.</p>	<p><b>Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte</b></p> <p>(3) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken <b>oder Förderprogramme im Landesauftrag verwalten.</b></p> <p>(4) Unabhängig vom Hauptnutzungszweck können Häuser für Kultur und Begegnung (Dritte Orte) verschiedenen Sparten der Kultur in Verbindung mit der Weiterbildung gewidmet sein, um in der Vielfalt der Regionen, vor allem auch in ländlichen Räumen, ein möglichst breites Kultur-, Kunst- und Bildungsangebot zu ermöglichen. Der Aufbau <b>und der Erhalt</b> dieser Dritten Orte wird vom Land gefördert.</p> <p><b>(5) Das Land initiiert und fördert, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten.</b></p> <p><b>(6) Auch interkommunale Kooperationen in Wechselwirkung von Stadt und Land sind im besonderen Landesinteresse. Ein Ziel müssen Verantwortungsstrukturen von Gemeinden für ihr Umland ein.</b></p>	<p>Ein Änderungsvorschlag für die Begründung des Gesetzes in Fußnote.<sup>1</sup></p> <p>Die Zahl der Verbände, die im Auftrag der Landesregierung Fördermittel vergeben und die Bewilligungsbehörden entlasten, wächst zunehmend. Diese Akteure sollten im Kulturgesetzbuch eigens genannt werden.</p> <p>Die Träger der Dritten Orte werden über die Aufbauhilfe hinaus Unterstützung bei den kontinuierlichen Lasten benötigen. Gerade diese Fördermaßnahme muss kontinuierlich wirken, um Erfolge zeitigen zu können. Dritte Orte können auch in der großstädtischen Peripherie berücksichtigt werden, wenn sie wichtige kulturelle bzw. soziokulturelle Aufgaben im Stadtteil bzw. Quartier übernehmen.</p> <p>Wir schlagen vor, § 8 (1) des Regierungsentwurfs nach § 14 als neuen Absatz (5) zu verlagern, da der thematische Fokus auf Kooperationen liegt.</p> <p><b>Die Regionen in NRW leben vom Zusammen- und Wechselspiel von Stadt und Land, es ist nicht empfehlungswert, eine Aufspaltung herbeizuführen, das würde den Denkweisen der definierten Regionen nicht entsprechen. Die Einheit geht so verloren.</b></p>

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
16	<p><b>Förderung von Künstlerinnen und Künstlern</b></p> <p>(3) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, zu beachten.</p>	<p><b>Förderung von Künstlerinnen und Künstlern</b></p> <p>(3) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze <b>zu beachten. Sie folgt einem Katalog von Empfehlungen, die das für Kultur zuständige Ministerium mit den einschlägigen Kulturverbänden entwickelt. Liegt keine Empfehlung vor wird § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, entsprechend angewendet.</b></p>	<p>Eine Honoraruntergrenze ist für die Lebensgrundlage von Künstlerinnen und Künstlern wesentlich. Das Mindestlohngesetz allein stellt eine zu niedrige Referenz dar. Der Kulturrat NRW, der Landesmusikrat NRW als dessen Sektion Musik, und die Mitgliedsverbände stehen der Landesregierung als Gesprächspartner zur Verfügung, um einen Katalog von spezifischen Empfehlungen für Leistungen in Kunst und Kultur zu entwickeln. Dabei ist auch der Einwand – etwa des Deutschen Bühnenvereins – zu berücksichtigen, dass viele kleinere private Kultureinrichtungen, die ohne staatliche Unterstützung auskommen müssen, nicht aus freien Kräften dazu imstande sind.</p>
17	<p><b>Freie Szene</b></p> <p>(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt im Sinne von Diversität, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der Landesförderung.</p> <p>(2) Das Land fördert herausragende Projekte und verfolgt durch mehrjährige Förderformate die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz.</p>	<p><b>Freie Szene</b></p> <p>(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene <b>aller Kunstsparten</b> außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt im Sinne von Diversität, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der Landesförderung.</p> <p>(2) Das Land fördert herausragende und innovative Projekte und verfolgt durch mehrjährige Förderformate <b>künstlerischer Zusammenschlüsse (Ensembles/Kollektive/Ateliers)</b> die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz <b>ebenso wie eine flächendeckende, kontinuierliche Grundversorgung insbesondere in ländlichen Räumen.</b></p>	<p>Der Begriff „Freie Szene“ ist bei zu vielen Menschen mit bestimmten Sparten verbunden und sollte im KulturGB klar auf alle Sparten bezogen werden.</p> <p>Für die Infrastruktur der Freien Szene spielt die mittelfristige Entwicklung von künstlerischen Zusammenschlüssen eine besondere Rolle. Die Selbstverpflichtung des Landes sollte neben dem Fokus auf Urbanität auch für die künstlerischen Strukturen im ländlichen Raum gelten.</p>

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
18	<p><b>Soziokultur</b></p> <p>(1) Das Land unterstützt Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen beziehungsweise Initiativen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind.</p> <p>(2) Förderung der Soziokultur zielt auf künstlerische Programme und Konzepte, kulturelle Chancengleichheit durch Bildungsangebote, auf die Förderung von Diversität und Teilhabe und die Stärkung demokratischer Partizipation.</p>	<p>Soziokultur</p> <p>(1) Das Land unterstützt Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen beziehungsweise Initiativen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind.</p> <p>(2) Förderung der Soziokultur zielt auf künstlerische Programme und Konzepte, kulturelle Chancengleichheit durch Bildungsangebote, auf die Förderung von Diversität und Teilhabe und die Stärkung demokratischer Partizipation.</p> <p>(3) Zur Weiterentwicklung und Professionalisierung von Soziokulturellen Zentren wird die Projektförderung ergänzt durch Personal-, Programm- und Betriebskostenzuschüsse.</p>	<p>Soziokulturelle Zentren haben mittlerweile eine nunmehr 30-40-jährige Geschichte ihres Bestehens zu erzählen und sie haben sich mit ihren Angeboten in den Kommunen wahrlich etabliert. Sie sind Bestandteil der kommunalen Infrastruktur, ganz besonders in NRW. Die Corona-Krise macht deutlich, dass das wirtschaftliche Konzept der Soziokultur ins Wanken gerät. Die Erwirtschaftung der Eigenmittel ist seit Ausbruch der Pandemie nicht mehr möglich und vermutlich wird das auch in den nächsten Jahren so nicht mehr möglich sein. Ein Modell der Personal-, „Programm- und Betriebskostenförderung“ sollte für eine strukturelle Förderung durch das Land NRW langfristig in Betracht gezogen werden. Die Kommunen haben ihre Förderung für diese Einrichtungen stetig ausgebaut. Der Förderanteil liegt inzwischen bei 50 % (bestehend aus 35 % institutionelle Förderung/ unentgeltliche Überlassung der Räume und durch Projektförderung).<sup>2</sup></p>
33	<p><b>Aufgaben der Theater und Orchester</b></p> <p>(1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und Musik. Ihre Spielstätten sind auch Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft.</p> <p>(2) [...]</p>	<p><b>Aufgaben der Theater und Orchester</b></p> <p>(1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und Musik. Ihre Spielstätten sind auch Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft. <b>Das Land unterstützt die Theater und Orchester bei der Bewältigung gesellschaftlich-struktureller Herausforderungen.</b></p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) <b>Das Land bekennt sich zum Wert gesellschaftlicher Teilhabe und unterstützt die soziale Preisgestaltung von Eintrittsgeldern und den Abbau sozialer Barrieren.</b></p>	<p>Die Deskription trifft zu, sollte aber mit einer Selbstverpflichtung des Landes verbunden werden. Wir halten uns hier in etwa an den Vorschlag des Deutschen Bühnenvereins.</p> <p>Der Vorschlag ist analog zur Aussage für den Museumsbereich in § 39 und folgt der Anregung des Deutschen Bühnenvereins.</p>
§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
35	<p><b>Darstellende Künste, Musik und Tanz</b> [...]</p>	<p><b>Darstellende Künste, Musik und Tanz</b> (4) Das Land verpflichtet sich zur finanziellen Absicherung der Infrastruktur für den Tanz und verfolgt durch mehrjährige Förderformate künstlerischer Zusammenschlüsse (Ensemble/Kollektive/Ateliers – vgl. § 17 [2].</p>	<p>NRW hat sich bundesweit zu einem wichtigen Schauplatz des Tanzes entwickelt. Hier leben und arbeiten herausragende Künstlerinnen und Künstler, es gibt Produktionsstrukturen, wichtige Ausbildungsinstitutionen und vielfältige Aktivitäten zur Tanzvermittlung. Ob als Ensembleleistung, solistisches Performance-Projekt, als Bewegungsexperiment oder konzeptuelle Infragestellung gesellschaftlicher Realitäten, fördert das Land NRW seine öffentliche Aufmerksamkeit und Anerkennung.</p> <p>Das Land sollte sich mit dem Kulturgesetzbuch sich zur finanziellen Absicherung der Infrastruktur für den Tanz verpflichten und die Schaffung neuer innovativer Einrichtungen anstreben.</p>
37	<p><b>Visuelle Künste</b> (1) Die besonderen Belange der bildenden Künstlerinnen und Künstler werden in zielgerichteten Fördermaßnahmen berücksichtigt, die auch eine weitere Vernetzung und Organisation der Freien Kunstszene fördern. (2) Das Land fördert künstlerische Filmprojekte, Filmfestivals, Filmveranstaltungen, Filmhäuser und -werkstätten und Institutionen für die Vernetzung und Kooperation in der Filmkultur, auch ressortübergreifend. Das Land fördert die Filmkultur. Dazu gehören kulturelle Film- und Medienbildung sowie Filmvermittlung, kulturelle Kinoprogramme, die Stärkung der Kulturpraxis Kino, die Bewahrung und Nutzung des audiovisuellen Erbes in Archiven und Kinematheken, Projekte, Initiativen und Experimente unter Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern.  (3) Das Land fördert in der Medienkunst Festivals, Kunstvereine, Museen, Archive, Aus-</p>	<p><b>In Teil 3, Abschnitt 1 werden 2 weitere Paragraphen eingefügt: § 37 Filmkultur, § 38 Medienkunst, § 39 bildende Kunst</b></p> <p><b>§ 37 Filmkultur</b> Das Land fördert künstlerische Filmprojekte, Filmfestivals, Filmveranstaltungen, Filmhäuser und -werkstätten und Institutionen für die Vernetzung und Kooperation in der Filmkultur, auch ressortübergreifend. Das Land fördert die Filmkultur <b>und ihre Weiterentwicklung</b>. Dazu gehören kulturelle Film- und Medienbildung sowie Filmvermittlung, kulturelle Kinoprogramme, die Stärkung der Kulturpraxis Kino, die Bewahrung und Nutzung des audiovisuellen Erbes in Archiven und Kinematheken, Projekte, Initiativen und Experimente unter Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern.<sup>3</sup></p> <p><b>§ 38 Medienkunst</b> Das Land fördert in der Medienkunst Festivals, Museen, Kunstver-</p>	<p>Das Kulturgesetzbuch macht im Abschnitt 1 zu den Visuellen Künsten neue, notwendige und substantielle Aussagen zur Filmkultur und zur Medienkunst. Das Land geht dagegen wenige Verpflichtungen in Bezug auf die Bildende Kunst ein. Unser Vorschlag bildet hier ein höheres Gewicht. Daher schlagen wir auch einzelne Paragraphen für die Kunstformen vor.</p> <p>Für den Begründungsteil von § 37 des Gesetzes empfehlen wir zudem folgende Aussagen: <b>Die Bereiche der Filmkultur, Medienkunst und bildenden Kunst sind profilbildende Kultursparten des Landes. In wenigen anderen europäischen Regionen bündeln sich ein derart großes künstlerisches Potential und ein vielfältiger Reichtum an Vermittlungsorganisationen wie hier in NRW.</b> <b>Projekträume, Kunstvereine, Museen, Festivals, Archive, Ausbildungsstätten, Produktionsorte und Initiativen der Freien</b></p>

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>bildungsstätten, Produktionsorte und Initiativen der freien Szene als fest etablierte Orte des künstlerischen Experiments und der gesellschaftspolitischen Debatte. Es liegt im Landesinteresse, sie zu erhalten, sie bei der Ausweitung ihrer Tätigkeitsbereiche zu unterstützen und ihre weitere Vernetzung zu fördern. Künstlerische Produktionen der Medienkunst sind dabei besonders geeignet, Austausch und Reflexion über zeitgenössische Entwicklungen in Kunst, Technologie und Gesellschaft zu ermöglichen.</p>	<p>eine, Archive, Ausbildungsstätten, Produktionsorte und Initiativen der freien Szene als fest etablierte Orte des künstlerischen Experiments und der gesellschaftspolitischen Debatte.</p> <p>Es liegt im Landesinteresse, sie zu erhalten, sie bei der Ausweitung ihrer Tätigkeitsbereiche zu unterstützen und ihre weitere Vernetzung zu fördern. Künstlerische Produktionen der Medienkunst sind dabei besonders geeignet, Austausch und Reflexion über zeitgenössische Entwicklungen in Kunst, Technologie und Gesellschaft zu ermöglichen.</p> <p><b>§ 39 Bildende Kunst</b></p> <p>(1) Die künstlerische Produktion und die Vernetzung der Akteur:innen in der bildenden Kunst werden vom Land unterstützt. Unmittelbar an die künstlerische Produktion angebunden ist die Arbeit von Ausstellungsinitiativen der Freien Szene, wo künstlerische Äußerungen in ihren vielschichtigen Erscheinungsformen erst sichtbar werden, niederschwellig verhandelt und aktuelle Experimente diskutiert werden können.</p> <p>(2) Die besonderen Belange der bildenden Künstlerinnen und Künstler werden in zielgerichteten Fördermaßnahmen berücksichtigt, die auch eine weitere Vernetzung und Organisation der Freien Kunstszene fördern. Das Land fördert in Bezug auf Bildende Kunst Projekträume, Museen, Archive, Ausbildungsstätten, Produktionsorte und freie Initiativen mit einer herausragenden Programmatik und verfolgt durch mehrjährige Förderformate die Etablierung professioneller Strukturen.<sup>3</sup></p> <p>Hierzu zählt auch eine neue Einrichtung zur Interessenvertretung und Vernetzung der freien Szene der bildenden Kunst.</p> <p>(3) Es liegt im Landesinteresse, die Kunstvereine als wichtige Orte der Präsentation von zeitgenössischer Kunst und ihrer Reflexion, der künstlerischen Produktion, der</p>	<p>Szene bilden in ihrer Unterschiedlichkeit ein vielfältiges kulturelles Ökosystem, das sowohl für die Ausbildung künstlerischer Exzellenz als auch für die Vermittlung von zeitgenössischer Kunst grundlegend ist. Der etablierte Kunstbetrieb mit großen Museen, bedeutenden Ausstellungen und internationalem Kunstmarkt hat hier seinen Ursprung. Künstlerinnen und Künstler setzen sich mit dem aktuellen Zeitgeschehen auseinander und stiften mit ihren Arbeiten gesellschaftlichen Diskurs, Toleranz und Identität.</p> <p>§ 39 (3) Die Verpflichtung zur Förderung von Kunstvereinen hat die Eigenschaft der Kunstvereine im Blick, als Scharnierinstitution zwischen Ausbildungsstätten, der Freien Szene und Institutionen</p>

§	Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>Vermittlung gesellschaftsrelevanter Themen, der kulturellen Bildung und des Demokratie stärkenden Austauschs zu fördern und sie in ihrer einzigartigen institutionellen Struktur durch langfristige Förderinstrumente zu stabilisieren.</p>	<p>öffentlich-rechtlicher Hand zu agieren, sowie ihre Tätigkeit, Nachwuchsförderung und Wissenstransfer in den Bereichen Kunst, Wissenschaft, Kuration, Kultur- und Projektmanagement voranzutreiben, ist konstitutiv für die Entwicklung der Kulturlandschaft NRWs und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz. Hervorgegangen aus bürger-schaftlichem Engagement im 19. Jh. und heute als Immaterielles Kulturerbe von der UNESCO anerkannt, erfindet sich die Institution Kunstverein als lebendige Plattform stetig neu, so dass diese institutionelle Struktur aus Landesinteresse zu erhalten und zu fördern ist.</p>
54	Weitere Bibliotheken	<p>Der bisherige § 54 wird zu § 55 „Weitere Bibliotheken“. Neu eingefügt wird als § 54:</p> <p><b>Musikbibliotheken</b>  <b>(1) Musikbibliotheken und Musikabteilungen öffentlicher Bibliotheken dienen der kulturellen Bildung in besonderer Weise. Sie sind Orte zur Entdeckung von und zur Beschäftigung mit Musik in all ihren Facetten: Ihre Sammlungsschwerpunkte sind sowohl klassische Medien wie Noten, Musikkritik und musikbezogene AV-Medien als auch digitale musikalische Angebote und Musikdatenbanken für Studium, Lehre und Forschung. Im Zuge der Wandlung von Bibliotheken zu „Dritten Orten“ bieten sie erweiterte Möglichkeiten des aktiven Musikmachens und Musikerlebens mit dem Ziel, Musikkompetenz von Kindern und Erwachsenen in Theorie und Praxis zu fördern.</b>  <b>(2) Enge Zusammenarbeit und Vernetzungen zwischen Musikbibliotheken und anderen Einrichtungen der kulturellen Bildung sind im Landesinteresse.</b></p>	<p>Musikbibliotheken und Musikabteilungen von Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken nehmen mit ihren Angeboten besondere Aufgaben wie die Unterstützung der praktischen Musikausübung und die Förderung von Musikkompetenzen wahr. Aufgrund der Besonderheit des Materials und des Umgangs damit erfordern diese Aufgaben besondere Kenntnisse und Voraussetzungen. Kooperationen und Netzwerke mit anderen Einrichtungen der kulturellen Bildung intensivieren dabei die Nähe zum Kulturleben und zum Publikum.</p>

---

<sup>1</sup> Wir schlagen vor, aus der Begründung des Gesetzes zu § 14 (2) in folgender Passage drei Worte zu streichen und durch eine neue Aussage zu ersetzen: „Die Regelung in Absatz 2 beschreibt die regionale Kulturförderung (Programm: Regionale Kulturpolitik, RKP), die das Land seit 1996 etabliert hat, ~~damals bundesweit einzigartig.~~“  
Dafür die Ergänzung: „Das Programm tritt für strukturbildende Kulturentwicklungsprozesse im bundesweit einzigartigen Stadt-Land-Kontinuum Nordrhein-Westfalens und seinen regionalspezifischen Ausprägungen ein.“

<sup>2</sup> Zitat aus dem Schreiben des Städtetag NRW vom 17.12.2019 an Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen:  
„Weiterentwicklung der Soziokultur in NRW: ...der Kulturausschuss des Städtetags Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner jüngsten Sitzung mit der Situation der Soziokulturellen Zentren befasst und sich für eine Stärkung der Soziokultur in NRW auch durch das Land ausgesprochen.“

Die Soziokultur und damit auch die Soziokulturellen Zentren erfahren angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen wie Zuwanderung, Globalisierung und Digitalisierung einen erheblichen Bedeutungszuwachs. Die Zentren fungieren als wichtige „Transformatoren“, die diese gesellschaftlichen Entwicklungen über den Weg der Kunst und Kultur vor Ort diskutieren, reflektieren und bewältigen helfen. Dies schlägt sich allerdings bislang nicht in einer verbesserten Ausstattung der Zentren nieder. Während die Kommunen mehr als 50 Prozent der erforderlichen Mittel der Zentren bereitstellen, liegt der Landeszuschuss bei weniger als vier Prozent (Stand Ende 2019).

Wir halten daher eine dauerhafte und nachhaltige strukturelle Förderung der Soziokulturellen Zentren durch das Land – vergleichbar der Basisförderung der kommunalen Theater und Orchester – für unverzichtbar. Wir schlagen eine Anhebung des Landeszuschusses mittelfristig auf 8 Millionen Euro vor. Damit stiege der Landesanteil an der Finanzierung auf gut 17 Prozent. (Eine Aufstellung der Berechnung hatte der Städtetag seinerzeit mit eingereicht.)

<sup>3</sup> Die Förderungsabsichten gerade für die Filmkultur müssen für 2022 dringend mit einer Mittelausstattung hinterlegt werden. Für die Filmkultur insgesamt ist es mit Stand Mitte 2021 so, dass gerade einmal 300.000 Euro aus dem gesamten Stärkungsfonds von 80 Millionen Euro seit Regierungsantritt geflossen sind. Geplant ist jetzt, ein Förderprogramm endlich umzusetzen, mit Förderrichtlinien zu konkretisieren und auszuschreiben. Mit wie viel Mitteln dieses Fördervorhaben, das sich der „Filmbildung zusammen mit den Kinos“ im Besonderen widmet, ausgestattet wird, ist allerdings noch offen. Der Kulturrat NRW fordert den Einsatz von 500.000 Euro. Offen bleibt auch die finanzielle Ausstattung der Filmhäuser und -werkstätten, die für 2022 zu gering angesetzt ist.

<sup>3</sup> Die Förderstrukturen für den Bereich der Bildenden Kunst müssen ab 2022 mit einer wesentlich höheren Mittelausstattung hinterlegt werden. Die Bildende Kunst ist bei dem Stärkungsfond bisher nicht berücksichtigt worden (bis auf einmalig 100T für die Kunstvereine von insgesamt 80 Mio). Die Coronakrise hat verdeutlicht, unter welchen prekären Bedingungen die meisten Akteure der Bildenden Kunst arbeiten und wie gesellschaftlich wichtig und demokratie-stärkend diese aktuellen künstlerischen Äußerungen wirken. Neben altersunabhängigen Stipendien ist eine angemessene Vergütung künstlerischer und kuratorischer Leistungen im Rahmen von Ausstellungen zukünftig verbindlich vorzusehen. Sie sollte sich mindestens an der Leitlinie Ausstellungsvergütung des BBK Bundesverbandes orientieren.